

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die am 01. Januar 2002 in Kraft tretende neue Arbeitslosenhilfe-Verordnung ersetzt die gegenwärtig noch geltende Verordnung von 1974. Damit wird das Recht vereinfacht und bürgerfreundlicher gestaltet. Dazu dient insbesondere die Einführung eines einheitlichen Vermögensfreibetrages in Höhe von 520 Euro pro Lebensjahr und von Pauschalbeiträgen für die vom Einkommen abzusetzenden Beträge für private Vorsorge und Fahrtkosten. Folgende Veränderungen ergeben sich:

1) Einheitlicher Vermögensfreibetrag:

Bei der Arbeitslosenhilfe wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen berücksichtigt, soweit es einen Freibetrag übersteigt. Dieser Vermögensfreibetrag beträgt künftig 520 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; der Freibetrag darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 33.800 Euro nicht übersteigen.

Besonders privilegiert ist das nach dem Altersvermögensgesetz ab 2002 geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Vorsorgebeiträge. Dieses Vermögen wird – wie im Altersvermögensgesetz beschlossen – in der Arbeitslosenhilfe nicht als Vermögen berücksichtigt, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet. Die Höhe des einheitlichen Freibetrags bleibt aber nicht unberührt, wenn der Arbeitslose ab 2002 Altersvorsorgevermögen anspart, sondern wird grundsätzlich um den nachgewiesenen Altersvorsorgeteil des Arbeitslosen und seines Partners gemindert. Der so ermittelte Freibetrag darf für den Arbeitslosen und seinen Partner die Grenze von jeweils 4.100 Euro nicht unterschreiten.

2) Einführung von Pauschbeträgen bei vom Einkommen abzusetzenden Aufwendungen:

- Pauschbetrag in Höhe von 3 % des Einkommens für nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen bei Sozialversicherungspflichtigkeit des Arbeitslosen und seines Partners.
- Pauschbetrag für die vom Einkommen abzusetzenden Fahrtkosten. Hierbei gelten die Sätze des Einkommensteuergesetzes.

Nach: Sozialpolitische Umschau Nr. 346 vom 28. Dezember 2001.

